

Stellungnahme der Fachdienststelle zu den Fragen des Finanzausschusses in der Sitzung vom 25.09.2017

In der Sitzung des Finanzausschusses am 25.09.2017, TOP 6.1, sind an die Verwaltung mehrere Fragen zu o. g. Beschlussvorlage gestellt worden. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele Bieterfragen gab es im Laufe des Vergabeverfahrens?

Die Ausschreibungsunterlagen setzten sich zusammen aus rund 700 Seiten Vorbemerkungen, 1600 Seiten Leistungspositionen, 700 Zeichnungen, 168 Anlagen sowie 1200 Bestandszeichnungen. Zu diesen Unterlagen wurden im Rahmen der knapp sechsmonatigen Kalkulationsphase insgesamt 470 Fragen gestellt.

Inhaltlich sind diese in drei große Blöcke aufzuteilen:

- Fragen in vergaberechtlicher Sicht
- Fragen mit technischem Inhalt
- Allgemeine Verständnisfragen

Dabei wurde u. a. eine Vielzahl von Fragen formuliert, deren Antworten für die Leistungsbeschreibung Präzisierungen, Aufklärungen und Erläuterungen bzw. Ergänzungen bedeuteten. Aufgrund der verwaltungsinternen Bearbeitungsdauer, gemessen vom Eingang einer Bieterfrage bis hin zur Veröffentlichung der Antwort, kam es jedoch auch zu häufigen Wiederholungen bzw. ähnlichen Fragestellungen seitens der Bieter.

2. Musste das Leistungsverzeichnis darauf hin angepasst werden, wenn ja, wie oft und in welchem Umfang?

Die Leistungsbeschreibung, bestehend aus den in der Antwort zu Frage 1 benannten Dokumenten, wurde aufgrund der gestellten Bieterfragen dann ergänzt, präzisiert oder, sofern erforderlich, auch klargestellt, wenn dies für das Verständnis bzw. für die Ermittlung der Angebotspreise erforderlich war.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden den Bietern in Form von fünf Nachsendungen übermittelt.

Der Umfang war hierbei unterschiedlich, da jeweils auch auf eine unterschiedliche Anzahl von Fragen Bezug genommen werden musste. Um eine bestmögliche Transparenz der vorgenommenen Änderungen in der Leistungsbeschreibung jedoch zu gewährleisten, wurden neben den separat formulierten Ergänzungen und Präzisierungen jeweils das aktualisierte Leistungsverzeichnis und/oder die fortgeschriebene Gesamtbaubeschreibung den Bietern mit zur Verfügung gestellt; insofern kann man von einem großen Umfang sprechen.

3. Gab es unterschiedliche Einschätzungen bezüglich der Tauglichkeit der eingereichten Urkalkulationen der verbleibenden Bieter innerhalb der Verwaltung, wenn ja, wie ist die Verwaltung damit umgegangen?

In den bauherrnseitigen Anforderungen an die Angebote sind seitens der Verwaltung Anforderungen an die Urkalkulation für alle Bieter formuliert worden. Im Rahmen der vergaberechtlichen und formellen Prüfung aller Angebote wurden diese Randbedingungen überprüft und, sofern erforderlich, bei dies-

bezüglichen Unklarheiten aufgeklärt. Dabei gab und gibt es im Verhältnis zu den Bietern und potentiellen Auftragnehmern immer nur eine einheitliche Verwaltungsmeinung; um eine Wettbewerbsverzerrung auszuschließen, sind und werden die Angebote aller Bieter gleichbehandelt.

4. Ratsmitglied Herr Detjen bittet die Verwaltung um schriftliche Stellungnahme und Präzisierung der Kostenentwicklung u. a. auch in Bezug zur Vorlage 1480/2017.

Im Zuge der Planungsleistungen zu der Gesamtinstandsetzung der Mülheimer Brücke und mit Abschluss der Entwurfsphase wurden die politischen Gremien von der Verwaltung um Erteilung eines Baubeschlusses und somit um die Legitimation zur Ausschreibung gebeten. Die hierfür am 28.06.2016 dem Rat vorgelegte Beschlussvorlage 1105/2016 schloss mit Entwurfskosten in Höhe von 91,1 Mio. € (brutto), bestehend aus 85,4 Mio. € Baukosten und 5,7 Mio. € Rekultivierungskosten, ab. Die Differenz zu den genehmigten Gesamtprojektkosten in Höhe von rund 10,0 Mio. € (brutto) ergab sich dabei aus Kosten für planerische Leistungen sowie Leistungen für Beraten und Service.

Die sich anschließende Detaillierung des Bauvorhabens und Aufstellung der Vergabeunterlagen war unter anderem auch geprägt von der Optimierung von Bauabläufen und Bauphasen, die z. B. eine von der Wasserstraße „Rhein“ unabhängige Baudurchführung gewährleisten und so auch witterungsbedingte Unabwägbarkeiten weitestgehend ausschließen. Auch mussten Hinweise und Auflagen der zwischenzeitlich eingeschalteten Prüferingenieure planerisch erfasst und in die Unterlagen eingearbeitet werden.

Ferner kommen beispielsweise aber auch, bedingt durch die abschließenden Bodenanalysen, ein Mehr an Massen hinzu oder aufgrund weiterer Schadstoffbetrachtungen an den Bauwerken aufwendigere Entsorgungsverfahren, um den gesetzlichen Regelungen zu genügen.

Mit Fertigstellung der Vergabeunterlagen und enger Abstimmung mit dem städtischen Vergabeamt wurde die Ausschreibung Ende Januar 2017 veröffentlicht. Unmittelbar hieran anschließend forderte die Verwaltung die mit den Planungsleistungen beauftragte Ingenieurgesellschaft auf, auf Grundlage des nun vorliegenden Leistungsverzeichnisses die Kosten für die Baumaßnahme fortzuschreiben. Der sogenannte Kostenanschlag wurde der Fachdienststelle mit Datum vom 28.04.2017 abschließend zur Verfügung gestellt und weist Baukosten in Höhe 114,7 Mio. € (brutto) aus. Damit liegt diese Ermittlung der Kosten rd. 34 % über den in der Beschlussfassung aus 2016 genehmigten. Dass diese Differenz auch über der üblichen Abweichung zwischen Entwurf und Ausschreibung von +/- 20 % liegt, ist, neben dem bereits hier und in der Beschlussbegründung Erläutertem natürlich auch der Außergewöhnlichkeit und hohen Komplexität dieses Bauvorhabens geschuldet.

Die fünf Wochen nach Vorliegen des Kostenanschlags submittierten Angebote der bietenden Bauunternehmungen ergeben zwar eine weitere Erhöhung von rd. 15 – 20 % der Baukosten, aufgrund der aktuellen Marktsituation liegt dies jedoch absolut im vertretbaren Rahmen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen dem Vorliegen des Kostenanschlags und der Submission der Angebote wollte die Verwaltung bewusst nur einmal die Kostenentwicklung den politischen Gremien vorstellen. Aus vorstehender Chronologie wird zudem deutlich, dass die in der Vorlage 1480/2017 angezeigten Kosten zum Zeitpunkt der

Anlage 4 zu Vorlage-Nr. 2041/2017/1

Anfrage AN/0514/2017 am 24.03.2017 auch noch die aktuellen Werte der Maßnahme waren.

Der 15%ige Risikozuschlag ist lediglich als eine ggf. erforderliche Option zu sehen. Er unterscheidet sich argumentativ nicht von der Beschlussvorlage 1105/2016 und wurde vom Rechnungsprüfungsamt auch als sinnvoll erachtet. Denn das Bauen im Bestand birgt auch trotz Vorliegen einer detaillierten Ausschreibung, wie in diesem Fall, Risiken. Die Differenzen im Bereich „Planen, Beraten, Service“ in Höhe von rd. 9,2 Mio. € ergeben sich weniger durch die zusätzlichen, auch baubegleitenden Gutachten und Analysen, sondern in erster Linie durch die zusätzlich erforderlichen externen Personaldienstleistungen.